

Stadtverwaltung Stutensee  
- Ordnungsamt -  
Rathausstraße 3  
76297 Stutensee

bitte per Mail an: [corona@stutensee.de](mailto:corona@stutensee.de)

## Ordnungsamt

Rathausstr. 3  
76297 Stutensee

Internet: [www.stutensee.de](http://www.stutensee.de)

Telefon (07244) 969-334  
Telefax (07244) 969-109

Unser Zeichen:  
**504.152 SD/H**

### Antrag auf Erteilung einer Absonderungsbescheinigung nach § 7 Abs. 1 CoronaVO Absonderung

#### 1. Angaben zur Person

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Telefon-Nr. (bitte angeben)	E-Mail (bitte angeben)

#### 2. Angaben zur Absonderung

Beginn der Absonderung:

Positiv getestete Person  
(Quarantäne: 10 Tage)

**bitte entsprechendes ankreuzen:**

Freitestung ab dem 7. Tag (bei Schüler/innen: ab dem 5. Tag) mittels PCR- oder Antigentest ist erfolgt  
*(bitte das negative Testergebnis dem Antrag beifügen)*

**Wichtig: Zum Zeitpunkt des Abstriches muss man zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei gewesen sein !**

**oder**

Freitestung ist nicht erfolgt (das bedeutet, Sie waren die vollen 10 Tage in Quarantäne)

Enge Kontaktperson  
(Quarantäne: 10 Tage)

Haushaltsangehörige/r  
(Quarantäne: 10 Tage)

**bitte entsprechendes ankreuzen:**

Freitestung ab dem 7. Tag (bei Schüler/innen: ab dem 5. Tag) mittels PCR- oder Antigentest ist erfolgt  
*(bitte das negative Testergebnis dem Antrag beifügen)*

**oder**

Freitestung ist nicht erfolgt (das bedeutet, Sie waren die vollen 10 Tage in Quarantäne)

#### Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- ) Die Absonderungsbescheinigung gilt **nicht** als Genesenennachweis !
- ) Bitte beantragen Sie die Absonderungsbescheinigung **nur**, wenn Sie diese für den Arbeitgeber, die Schule, die Krankenkasse, etc. benötigen !
- ) Falls Sie sich vorzeitig freitesten möchten beachten Sie bitte, dass die Antragstellung erst nach der erfolgten Freitestung erfolgen kann. Das negative Testergebnis ist dem Antrag beizufügen.

Die Ausnahmen von der Absonderungspflicht für **Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Nr. 9) stimmen inhaltlich nun mit denen der SchAusnahmV überein. Nicht absonderungspflichtig sind:

- J Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen, die zwei Impfungen erhalten haben und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt;
- J genesene Haushaltsangehörige und genesene enge Kontaktpersonen, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt;
- J geimpfte Haushaltsangehörige und geimpfte enge Kontaktpersonen, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten haben;
- J genesene Haushaltsangehörige und genesene enge Kontaktpersonen, die eine oder zwei Impfungen erhalten haben, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

Positiv getestete Personen können sich ab dem siebten Tag (Schülerinnen und Schüler: ab dem fünften Tag) nur noch freitesten, wenn sie zum Zeitpunkt des Abstrichs seit mindestens 48 Stunden symptomfrei sind (§ 3 Abs. 4 Satz 2).

Die Testpflicht nach einem positiven Selbsttest kann nunmehr auch durch einen Schnelltest in einer Teststelle erfüllt werden (§ 6).

**Weitere Informationen zum Thema „Absonderung“ erhalten Sie auf der Internetseite des Landes Baden-Württemberg unter [www.baden-wuerttemberg.de](http://www.baden-wuerttemberg.de) .**

**Link zur CoronaVO „Absonderung“:**

**[CoronaVO Absonderung: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)**

**Link zu den Fragen- und Antworten zur CoronaVO „Absonderung“:**

**[FAQ Quarantäne: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)**